



Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort am 12. Dezember 2018
Seite 2
2. Bekanntmachung des „Widerspruchsrechts gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten“ gemäß § 13 der Hauptsatzung
Seite 5
3. Bekanntmachung des „Widerspruchsrechts gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c Soldatengesetz“ gemäß § 13 der Hauptsatzung
Seite 6
4. Bekanntmachung der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH zur Anpassung der Preisregelung für Fernwärme ab dem 01.01.2019 gemäß § 1 Absatz 4 der AVBFernwärmeV
Seite 7
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 11
6. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 11

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 49

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

Rat der Stadt

BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Rates der Stadt

Mittwoch, 12.12.2018, 15:00 Uhr

Sitzungssaal 1 Rathaus

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Erklärung bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 09.10.2018
- 4 Bestellung eines stellvertretenden Schriftführers (730-XV)
- 5 Haushalt 2019 der Stadt Kamp-Lintfort
- 5.1 Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für den Haushalt 2019 (724-XV)
hier: Vorberatung in den Ausschüssen und weitere Vorschläge der Verwaltung
- 5.2 Stellenplan 2019 (683-XV)
- 5.2.1 Nachtrag zum Stellenplan 2019 (683/1-XV)
- 6 Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung (676-XV)
hier: 3. Nachtrag zur Satzung über die Umlage des Aufwandes der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung (Gewässerumlagesatzung) vom 08.12.2015
- 7 Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen" (684-XV)
hier: 2. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.12.2016
- 8 1. Betriebsabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ für das Jahr 2017 mit Erläuterungsbericht (713-XV)
2. Gebührenbedarfsberechnung Schmutzwasser für das Jahr 2019
3. Kostenträgereinheitsrechnung Schmutzwasser für das Jahr 2019
4. Gebührenbedarfsberechnung Niederschlagswasser für das Jahr 2019
5. Kostenträgereinheitsrechnung Niederschlagswasser für das Jahr 2019
6. Gebührenrechtlicher Teil
hier: 11. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18. Dezember 2008

9	<ul style="list-style-type: none"> 1. Betriebsabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallbeseitigung“ für das Jahr 2017 mit Erläuterungsbericht 2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2019 3. Kostenträgereinheitsrechnung für das Jahr 2019 4. Gebührenrechtlicher Teil 27. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung vom 29.12.1993 	(714-XV)
10	Wirtschaftsplan Bad 2019	(706-XV)
11	<ul style="list-style-type: none"> Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort vom 21.03.2018 Hier: 1. Nachtrag 	(729-XV)
12	Familien-, Kultur- und Bildungszentrum Schirrhof	(690-XV)
13	Fortführung des Bioabfallprojekts am Standort der KWA Asdonkshof	(725-XV)
14	Beschäftigungen im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsmarkt	(697-XV)
15	Bewegt und Gesund im Quartier – Förderantrag nach dem Präventionsgesetz (PrävG)	(703-XV)
16	<ul style="list-style-type: none"> Flüchtlingsaufnahme, -unterbringung und -integration hier: Erste Fortschreibung des Konzepts 	(710-XV)
17	Anlaufstelle für bürgerorientierte Angebote im Gestfeld in den Aufgabenfeldern Gesundheitsförderung, Seniorenbüro und Schülerbildung	(711-XV)
18	<ul style="list-style-type: none"> Neuausrichtung der Inklusion in der Schule hier: Schulen des Gemeinsamen Lernens 	(689-XV)
19	<ul style="list-style-type: none"> Bebauungsplan STA 156, 1. Änderung „Wohnbebauung Konradstraße / Bertastraße“ 1. Beratung und Beschlussfassung über Anregungen 2. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans 	(691-XV)
19.1	<ul style="list-style-type: none"> Bebauungsplan STA 156, 1. Änderung „Wohnbebauung Konradstraße / Bertastraße“ 1. Beratung und Beschlussfassung über Anregungen 2. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans 	(691/1-XV)
20	<ul style="list-style-type: none"> Bebauungsplan STA 163 „Nördlicher Wandelweg“ und 26. Flächennutzungsplanänderung „Wohnmobilstellplatz Gohrstraße“ 1. Aufhebung des Beschlusses vom 10.07.2018 2. Beratung und Beschlussfassung über Anregungen 3. Feststellungsbeschluss zur 26. Flächennutzungsplanänderung „Wohnmobilstellplatz Gohrstraße“ 4. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans STA 163 „Nördlicher Wandelweg“ 	(692-XV)
20.1	<ul style="list-style-type: none"> Bebauungsplan STA 163 „Nördlicher Wandelweg“ und 26. Flächennutzungsplanänderung „Wohnmobilstellplatz Gohrstraße“ Beratung und Beschlussfassung über Anregungen 	(692/1-XV)

- | | | |
|------|---|------------|
| 21 | Bebauungsplan LIN 162 "Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich - Teilbereich Landesgartenschau" und 22. Flächennutzungsplanänderung „Nachnutzung des ehemaligen Bergwerk West“
1. Aufhebung der Beschlüsse vom 10.07.2018
2. Beratung und Beschlussfassung über Anregungen
3. Feststellungsbeschluss zur 22. Flächennutzungsplanänderung „Nachnutzung des ehemaligen Bergwerk West“
4. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans LIN 162 "Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich - Teilbereich Landesgartenschau" | (694-XV) |
| 21.1 | Bebauungsplan LIN 162 "Neues Stadtquartier Friedrich Heinrich - Teilbereich Landesgartenschau" und 22. Flächennutzungsplanänderung „Nachnutzung des ehemaligen Bergwerk West“
Beratung und Beschlussfassung über Anregungen | (694/1-XV) |
| 22 | Stadtumbau Innenstadt – Umbau des öffentlichen Raums im Rathausquartier | (717-XV) |
| 23 | Mitteilungen | |
| 24 | Anträge | |
| 25 | Beantwortung von früheren Anfragen | |
| 26 | Anfragen | |
| 27 | Erklärungen | |

nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|----|---|----------|
| 28 | Erklärung bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW | |
| 29 | Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 09.10.2018 | |
| 30 | Ausübung des städtischen Wiederkaufsrechts an der Immobilie Rathauscenter; Ergänzung zu Drucksache 655/2018 | (715-XV) |
| 31 | Verkauf eines städtischen Baugrundstücks im Bereich Rathausquartier | (727-XV) |
| 32 | Mitteilungen | |
| 33 | Anträge | |
| 34 | Beantwortung von früheren Anfragen | |
| 35 | Anfragen | |
| 36 | Erklärungen | |

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten

Gem. § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 in der zurzeit gültigen Fassung, weist die Meldebehörde darauf hin:

- 1) In folgenden Fällen besteht das Recht, Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben.
 - a) Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 50 Abs. 1 BMG),
 - b) Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG),
 - c) Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 50 Abs. 3 BMG).

- 2) In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen zulässig:
 - a) Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandel (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG).

Die o. g. Ziffer 1) bezieht sich gem. § 50 Abs. 2 u. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) auf eine Melderegisterauskunft über folgende Daten:

- 1) Vor- und Familienname,
- 2) Doktorgrad,
- 3) Anschrift.

Bei Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern werden zusätzlich Datum des Jubiläums mitgeteilt.

Jede gemeldete Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in dem oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen.

Widerspruch und/oder Einwilligung können schriftlich an die Stadt Kamp-Lintfort –Bürgerbüro-, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort gerichtet werden.

Kamp-Lintfort, 26.11.2018

Prof. Dr. Landscheidt
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 58 c Soldatengesetz vom 19.03.1956 in der zurzeit gültigen Fassung

Gem. § 58 c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, jährlich bis zum 31. März zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial, folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) widersprochen haben.

Gem. § 36 Abs. 2 des BMG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, daß die Personen, die im Kalenderjahr 2019 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 c Soldatengesetzes widersprechen können..

Der Widerspruch kann schriftlich an die Stadt Kamp-Lintfort –Bürgerbüro-, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort gerichtet werden.

Kamp-Lintfort, 26.11.2018

Prof. Dr. Landscheidt
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH zur Anpassung der Preisregelung für Fernwärme ab 01.01.2019 gem. § 1 Absatz 4 der AVBFernwärmeV

Die Preisregelung für die Fernwärmeversorgung beinhaltet eine Preisgleitformel, die unter anderem Indizes des statistischen Bundesamtes verwendet. Im August 2018 hat das statistische Bundesamt eine alle 5 Jahre wiederkehrende Umbasierung der Indizes vom Basisjahr 2010 auf das Basisjahr 2015 vorgenommen. Da im Gegensatz zu Umbasierungen in der Vergangenheit keine Verkettungsfaktoren mehr veröffentlicht werden, können die Preise ohne Umstellung der Preisregelung auf die neue Basis nicht weiter berechnet werden. Die Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH hat daher die Preisgleitklausel der Preisregelung KL / 10 - 2017 auf die neue Basis umgestellt. Die entsprechend angepasste Preisregelung KL / 10 - 2017a ist nachfolgend abgedruckt und zusätzlich auf der Internetseite der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH unter der Rubrik „Fernwärme“ abrufbar.

PREISREGELUNG

KL / 10 - 2017 a

(gültig ab 01.01.2019)

1. PREISE FÜR DIE WÄRMELIEFERUNG

1.1 Jahresgrundpreis

Der Jahresgrundpreis für die angeschlossene Wärmeleistung gemäß § 1 Ziffer 1.4 des Wärmeversorgungsvertrages beträgt

$$\begin{array}{r} 49,81 \text{ €/kW} \\ \underline{9,46 \text{ €/kW}} \text{ (gesetzl. MwSt., derzeit 19 \%)} \\ 59,27 \text{ €/kW} \end{array}$$

Der Jahresgrundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug und ist vom Beginn der Leistungsbereitstellung bzw. ab dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt zu zahlen.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt

$$\begin{array}{r} 50,17 \text{ €/MWh} \\ \underline{9,53 \text{ €/MWh}} \text{ (gesetzl. MwSt., derzeit 19 \%)} \\ 59,70 \text{ €/MWh} \end{array}$$

2. PREISÄNDERUNGEN

Die unter Punkt 1 genannten Preise ändern sich jeweils zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Jahres nach folgenden Preisanpassungsformeln:

2.1 Jahresgrundpreis

$$GP = GP_0 \times (0,30 + 0,70 \times L / L_0)$$

zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

2.2 Arbeitspreis

$$AP = AP_0 \times (0,23 + 0,40 \times E / E_0 + 0,035 \times I / I_0 + 0,035 \times L / L_0 + 0,30 \times HEL / HEL_0)$$

zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

2.3 In den Formeln bedeuten:

GP neuer Jahresgrundpreis
GP₀ Basis-Jahresgrundpreis 50,17 €/kW

AP neuer Arbeitspreis
AP₀ Basis-Arbeitspreis 49,81 €/MWh

L Die für die Preisermittlung anzusetzende tarifliche Stundenvergütung L ist die jeweils aktuelle Eckvergütung der Vergütungsgruppe B 1 gemäß dem jeweils in Kraft befindlichen Vergütungstarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitgliedsunternehmen des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e.V. (AGWE), dividiert durch die jeweils festgesetzte Arbeitsstundenzahl je Monat. Sollte die monatliche Anfangsvergütung, z. B. bei Vereinbarung von Einmalzahlungen, kein geeignetes Maß für die Lohnentwicklung darstellen, so wird dies im Wege der Umlage solcher Einmalzahlungen auf die tarifliche Monatsvergütung für den betroffenen Zeitraum berücksichtigt. Maßgeblich für Preisadjustierungen zum 01.01. ist das arithmetische Mittel der Stundenvergütungen Juli bis Dezember des Vorjahres, für Preisadjustierungen zum 01.07. das arithmetische Mittel der Stundenvergütungen Januar bis Juni des lfd. Jahres.

L₀ Der Basislohn L₀ beträgt 17,71 €/h.

E Index für „Elektrischer Strom an Weiterverteiler“ gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, lfd. Nr. 620. Maßgeblich für Preisadjustierungen zum 01.01. bzw. zum 01.07. ist jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der dem jeweiligen Berechnungszeitraum vorangegangenen 24 Monate.

E₀ Basis-Index für „Elektrischer Strom an Weiterverteiler“. Dieser ist das arithmetische Mittel der Indizes Juli 2016 bis Juni 2018. Er beträgt 97,1 (2015 = 100).

I Index für „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, lfd. Nr. 3. Maßgeblich für Preisadjustierungen zum 01.01. ist das arithmetische Mittel der Indizes Juli bis Dezember des Vorjahres, für Preisadjustierungen zum 01.07. das arithmetische Mittel der Indizes Januar bis Juni des lfd. Jahres.

I₀ Basisindex für „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ Dies ist das arithmetische Mittel der Indizes Januar bis Juni 2018. Er beträgt 102,8 (2015 = 100).

HEL Preis für leichtes Heizöl gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte, und zwar der Preis pro hl frei Verbraucher, bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40 – 50 hl pro Auftrag, einschließlich Verbrauchssteuer, Berichtsort Düsseldorf.

Maßgeblich für Preisadjustierungen zum 01.01. ist das arithmetische Mittel der Preise Juli bis Dezember des Vorjahres, für Preisadjustierungen zum 01.07. das arithmetische Mittel der Preise Januar bis Juni des lfd. Jahres.

HEL₀ Basispreis für leichtes Heizöl. Dies ist das arithmetische Mittel der Preise Januar bis Juni 2018. Er beträgt 53,91 €/hl.

3. ANWENDUNG DER PREISÄNDERUNGSFORMEL

Preisänderungen erfolgen zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres.

Macht das Wärmeversorgungsunternehmen (WVU) von der Möglichkeit der Änderung der Preise nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden dessen Rechte dadurch nicht beeinträchtigt. Nachforderungen für bereits abgerechnete Abrechnungsjahre dürfen jedoch nicht erhoben werden.

4. Preise für Sonderfälle

4.1 Abrechnung (§ 24 AVBFernwärmeV)

Wird auf Kundenwunsch in Abweichung zur kostenfreien jährlichen Abrechnung eine monatliche, quartalsweise oder halbjährliche Abrechnung vereinbart, so werden zusätzliche Kosten von 41,65 € (incl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, derzeit 19 %, also 35,00 € netto) je Abrechnung berechnet.

4.2 Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des vom WVU angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale wie nachfolgend aufgeführt berechnet (die mit * gekennzeichneten Pauschalen sind nicht umsatzsteuerpflichtig):

Mahnung 5,00 € *
Telefoninkasso 15,00 € *
Nachinkassogang 40,00 € *
Einstellung der Versorgung 45,00 € *
Wiederaufnahme der Versorgung 48,15 € (incl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, derzeit 19 %, also 40,46 € netto).

Außerdem hat der Kunde die beim WVU anfallenden Bankkosten für Rücklastschriften/Rückschecks zu erstatten.

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4265029696 (alt: 165029695) und 4244034478 (alt: 144034477) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 19. November 2018

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4200779942, 3200695439 und 3216005888 (alt: 116005885) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 21. November 2018

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3229052158 (alt: 129052155) und 3240013999 (alt: 140013996) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. November 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“